

legt hat; gleichsam Unterabtheilungen des Ausdrucks der Gesinnungen, die nur als Reflex der Volksmeinung i. be: den Gang der Staatsverwaltung im Allgemeinen anzusehen sind, als Fingerzeige für die künftige Behandlung der Geschäfte dienen sollen.

Hält man sich an diesen Begriff einer Adresse, so kann das Recht, sich ihrer zu bedienen, mit Grund nun und nimmermehr in Zweifel gezogen werden. Ihre Ansichten und Gesinnungen in einer Schrift niederzulegen und diese an die Regierung gelangen zu lassen, muß jede Kammer haben, wenn sie auf Selbstständigkeit nur einigermaßen Anspruch haben soll. Sollte zu einer Meinungsäußerung dieser Art von einer Kammer der Beitritt der andern gesucht werden müssen, so würde die Adresse nicht mehr die Gesinnungen und Ansichten einer Kammer enthalten, sie würde vielmehr der Meinungsäußerung der Ständeversammlung überhaupt sein. Setzt man aber den Fall, daß zwei Kammern im Allgemeinen oder auch über einen einzelnen Gegenstand verschiedene Ansichten haben können, so muß man auch zugeben, daß diese getrennt von einander vorgetragen und zur Kenntniß der Regierung gebracht werden können, weil das Gegentheil einen Zwang herbeiführt, der aller Wahrheit Hohn spricht. Es läßt sich der Fall denken, daß die eine Kammer zu einer Adresse gar keine Veranlassung hat, während die andere durch die Verhältnisse geradezu dazu aufgefordert wird. Sie kann einen Dank darbringen sollen für irgend Etwas, was nur sie allein berührt. Das Recht, danken zu dürfen für eine Wohlthat, die man genossen, hat noch Niemand bestritten. Man thut es aber, wenn man von dem Dankenden verlangt, daß er seinen Dank nicht allein, sondern nur unter Zuziehung eines Andern aussprechen solle. Hat dieser Andere keinen Grund, zu danken, keine Neigung dazu, so muß derjenige, der eigentlich zu danken hätte, gleichfalls davon absehen. Daß hierbei nicht bloß die zweite Kammer theilhaftig ist, liegt auf der Hand. Auch die erste Kammer kann in die Lage kommen, ihre, von denen der zweiten Kammer abweichenden Gesinnungen allein an die Stufen des Thrones bringen zu müssen. Die Adressfrage hat also für beide Abtheilungen der Ständeversammlung gleiches Interesse.

Aus dem, was vorstehend angedeutet worden ist, ergibt sich, daß das Recht, eine Adresse zu erlassen, eine Sache der reinen Willkür, ein Ausfluß der natürlichen Freiheit (*res merae facultatis*) ist, auf welches schon jeder einzelne Staatsbürger Anspruch hat. Wer hindert den Niedrigsten im Volke, an irgend Jemand eine Schrift zu senden und darin Gefühle der Achtung, Gesinnungen der Anhänglichkeit auszusprechen? Wer hindert ihn, eine solche Schrift selbst an den König gelangen zu lassen? Ist solches nicht bereits geschehen und geschieht es nicht fortwährend noch? Es braucht ein solches Befugniß, eben weil es ein Ausfluß der natürlichen Freiheit ist, gar nicht erst aus der Constitution abgeleitet zu werden. Adressen werden auch in nichtconstitutionellen Staaten erlassen, wie mehrfache, durch die Zeitungen bekannt gewordene Beispiele in Preußen darthun, wo dem König noch vor Kurzem aus verschiedenen Gegenden des Landes Adressen überreicht und von ihm angenommen worden sind. Adressen werden sogar von Ausländern erlassen, wie ein vor noch nicht langer Zeit bei dem Tode des Herzogs von Orleans in Frankreich vorgekommenes Beispiel beweist, wo die daselbst sich aufhaltenden Engländer Gelegenheit nahmen, dem König eine Adresse zu überreichen. Daß es auch in Sachsen bereits wirklich ausgeübt worden ist, zeigt nebst unzähligen andern Beispielen ein besonders hervorragendes, weil allgemein bekannt gewordenes, zur Gnüge. Denn wer erinnert sich nicht noch der Anhänglichkeitsadresse, welche die Stadt Leipzig im Jahre 1831 bei Gelegenheit des Wiederausbruchs von Unruhen in Dresden durch eine Deputation an den König sandte? Damals bestand die Constitution noch

nicht, und doch wurde jenes Recht geübt. Und seitdem die Constitution, die nicht Rechte entzogen, sondern verliehen hat, gegeben ist, sollte es nicht mehr zuständig sein? Nein! Es ist dasselbe Eigenthum eines jeden Einzelnen, einer jeden Corporation im Volke, wird in Ländern mit und ohne Constitution ausgeübt, ist, wie gesagt, eine *res merae facultatis*, sowohl auf Seiten dessen, der Adressen erläßt, als auf Seiten dessen, der sie empfängt. Daß Adressen sonach auch von Ständekammern erlassen werden können, liegt auf der Hand.

Dem Allen widerspricht auch nicht, was die Bundesgesetze über den Gebrauch der Adressen aufstellen, in welchen allerdings einzelne Verbote derselben vorkommen. Es existiren aber im Ganzen nur zwei Bestimmungen hierüber: der Beschluß vom 27. October 1831 (Sitzung XXXVI., §. 239) über Unstatthaftigkeit der Adressen an die Bundesversammlung, und der Beschluß vom 9. August 1832 (Sitzung XXIX., §. 288) Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesamtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend.

vergl. Staatsacten des deutschen Bundes von Mayer. Band II. S. 391 und 418.

Der erste dieser Beschlüsse erklärt sich sogleich durch seine Ueberschrift und ist im Grunde weiter nichts, als die allgemeine Eröffnung, man wolle Adressen nicht annehmen, um dadurch der Nothwendigkeit überhoben zu sein, nicht erste jede einzelne zurückweisen zu müssen. Der andere Beschluß, der in seinem Contexte der Adressen mit gedenkt, wirkt sie mit den Petitionen und Protestationen in Eine Classe, versteht also unter Adressen etwas ganz Anderes, als hier und im Allgemeinen darunter verstanden wird. Ohnehin hatten jene Bundesbeschlüsse nur einen vorübergehenden Zweck und bezogen sich auf die damalige Aufregung in einem Theile von Deutschland und die zu deren Beseitigung getroffenen Bundesverfügungen. Und so wie eine Beschränkung der natürlichen Freiheit nicht vermuthet wird, sondern zu erweisen, gesetzlich auszusprechen ist; so sind die von Ständekammern an den Regenten des Landes votirten Adressen um so weniger als unter jenen Bundesbeschlüssen begriffen anzusehen, als sie in allen constitutionellen Staaten, wo sie üblich waren, nach wie vor erlassen werden und durch jene Beschlüsse nicht im Mindesten gestört worden sind. Durch die Bundesgesetze wird also der oben aufgestellte Begriff der Adresse nicht im Mindesten alterirt, ja im Gegentheil noch erläutert und befestigt.

Fließt hiernach das Recht einer Kammer, auch einseitig eine Adresse an die Regierung zu bringen, schon aus dem Begriffe der Adresse selbst, so wird solches auch durch die Praxis aller constitutionellen Staaten bestätigt. Man kann von Frankreich, wo die Berechtigung der Kammern, einseitige Adressen zu erlassen, gar nicht bezweifelt wird, obwohl die Charte kein Wort davon enthält; man kann ebenso von England, dessen magna charta das Recht, Adressen zu erlassen, gleichfalls nicht erwähnt, während der Gebrauch der Adressen in keinem Lande ausgedehnter sein kann, hierfüglich ganz absehen und sich lediglich daran halten, was in den deutschen Staaten Rechtens ist. Können hierbei nur diejenigen Staaten in Frage kommen, in denen das Zweikammersystem eingeführt ist, also: Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Hannover, Braunschweig und Nassau, so muß man die zuletzt genannten drei Länder dennoch hier übergehen: Hannover, weil aus ihm Beweise für den Constitutionalismus gegenwärtig ohnehin in keiner Weise geholt werden können, Braunschweig und